

# LESEFASSUNG

## 8. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebühren- und Kostenerstattungssatzung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk

Die Verbandsversammlung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk beschließt in Ihrer Sitzung am 12.04.2022 die nachfolgende 8. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebühren- und Kostenerstattungssatzung vom 12.09.2011:

### § 1 - Allgemeines

- (1) Der Abwasserentsorgungsverband Niemegk (AEV) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Entsorgung des in seinem Gebiet anfallen den Schmutzwassers
  - a) eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in der Stadt Niemegk mit Ausnahme ihrer Gemeindeteile Lühnsdorf und Hohenwerbig, im Ortsteil Dahnsdorf der Gemeinde Planetal sowie im Ortsteil Rädigke mit dem Gemeindeteil Neuendorf der Gemeinde Rabenstein/Fläming,
  - b) eine rechtlich selbständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung als jeweils öffentliche Einrichtungen.
- (2) Der AEV erhebt nach Maßgabe seiner Schmutzwasserbeseitigungssatzung für Grundstücke, die an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind
  - a) Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (zentrale Schmutzwassergebühr),
  - b) Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen (dezentrale Schmutzwassergebühren) und
  - c) Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse im Bereich der zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (3) Die Benutzungsgebühren nach Abs. 2 a) und b) setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr zusammen.

Die Grundgebühr dient dazu, die leistungsunabhängigen Kosten der öffentlichen Einrichtung abzudecken (Vorhaltekosten).

Die Mengengebühr ist eine Leistungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung.

Für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen wird keine Grundgebühr erhoben.

### § 2 - Gebührenmaßstäbe – Mengengebühr

- (1) Die Mengengebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. in die dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen gelangt ist. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Schmutzwasser bzw. Klärschlamm.
- (2) Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten:
  - a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch geeichten Wasserzähler ermittelte Wassermenge,

# LESEFASSUNG

- b) die auf dem Grundstück gewonnene bzw. angefallene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (z. B. aus privaten Wasserversorgungsanlagen) und
- c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer geeichten und vom AEV zugelassenen Schmutzwassermengenmesseinrichtung.

Die Wassermenge nach Absatz 2 Buchstabe b) und die Schmutzwassermenge nach Absatz 2 Buchstabe c) hat der Gebührenpflichtige dem AEV für die abgelaufene Ableseperiode innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen, sofern der Verband oder die nach Absatz 3 zuständige Stelle diese nicht selbst abliest. Die Ablesemonate der Wasserzähler für die einzelnen Orte im Verbandsgebiet sind der als Anlage 2 beigefügten Aufstellung zu entnehmen. Die Wassermenge ist durch Wasserzähler bzw.

Schmutzwassermengenmesseinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige einbauen lassen muss.

Die Wasserzähler bzw. Schmutzwassermengenmesseinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und vom Verband oder einem von ihm beauftragten Dritten verplombt werden.

- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom AEV unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Schmutzwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Eine Schätzung des Verbrauchs erfolgt auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird oder kein Wasserzähler zur Messung der angefallenen Schmutzwassermenge nach Absatz 2 Buchstabe b) vorhanden ist.
- (4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf dieses Zeitraumes innerhalb eines Monats beim Verband einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 3 Sätze 2 bis 3 sinngemäß. Der AEV kann von den Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Schmutzwassermenge amtliche Gutachten verlangen, sofern kein ausreichender Nachweis geführt wird. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der Gebührenpflichtige.
- (5) Anschlussnehmer, die auf ihrem Grundstück einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Tierhaltung führen, sollen über einen vom AEV Niemege genehmigten und in Betrieb befindlichen Zwischenzähler verfügen. In Ausnahmefällen wird abweichend von Absatz 4 die Wassermenge, die in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt, pauschal nach der durchschnittlichen Wassermenge vergleichbarer privater Haushalte im Verbandsgebiet als Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr festgesetzt.

## § 3 - Gebührenmaßstab – Grundgebühr

Gebührenmaßstab für die Grundgebühr ist ein Hausanschluss. Ein Hausanschluss im Sinne dieser Satzung besteht für jedes ein oder mehrere Grundstücke umfassendes Anwesen, welches in das Schmutzwasserentsorgungsregime des Verbandes einbezogen ist.

Die Grundgebühr wird monatlich je Hausanschluss erhoben.

# LESEFASSUNG

## § 4 - Gebührensätze für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gemäß § 1 (1) a)

Die folgenden Gebührensätze gelten für die rechtlich selbständigen öffentlichen Anlagen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (Kanalanschluss) im Verbandsgebiet

- a) Grundgebühr.....9,50 Euro
- b) Mengengebühr.....4,58 Euro

## § 5 - Gebührensätze für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gemäß § 1 (1) b)

Die folgenden Gebührensätze gelten für die rechtlich selbständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet.

- a) Grundgebühr – Abflusslose Sammelgrube.....9,50 Euro
- b) Mengengebühr – Abflusslose Sammelgrube .....9,86 Euro
- c) Mengengebühr – Klärschlamm aus Kleinkläranlage.....82,62 Euro
- d) Schlauchlängenzuschlag ab 15 m.....0,32 Euro/lfdm

## § 6 - -gestrichen-

## § 7 - Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Anschlussnehmer im Sinne der Schmutzwasserbeseitigungssatzung des AEV Niemege in der jeweils geltenden Fassung ist.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Anschlussnehmers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Anschlussnehmer über.

## § 8 - Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht – zentrale Anlage

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt werden kann.

Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser endet.

## § 9 - Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht – dezentrale Anlagen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme einer der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Grundstücksentwässerungsanlage. Ein Wegfall des Anschlusses liegt vor, wenn die

# LESEFASSUNG

Hausanschlussleitung von der abflusslosen Sammelgrube getrennt und die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen wird.

- (3) Dieser Zeitpunkt ist dem Verband schriftlich mitzuteilen.

## § 10 - Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist die Ableseperiode, an deren Ende die Gebührenschuld entsteht.
- (2) Als Ableseperiode gilt, soweit die Gebühr nach der durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge erhoben wird, der jeweilige Zeitraum zwischen zwei Ablesungen des Wasserzählers. Die Ableseperiode beträgt ein Jahr beginnend vom 16. Des jeweiligen Ablesemonats (siehe Anlage 2) des Vorjahres bis 15. Des darauffolgenden Ablesemonats des Folgejahres im entsprechenden Abrechnungsjahr. Ändert sich der Gebührensatz innerhalb eines Erhebungszeitraums, wird zur Feststellung der jeweiligen Wassermenge der Wasserverbrauch zum Stichtag der Änderung des Gebührensatzes ermittelt.
- (3) Für die Schlamm Entsorgung aus biologischen Kleinkläranlagen richtet sich der Erhebungszeitraum nach der tatsächlichen Häufigkeit der Entsorgung.

## § 11 - Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch den AEV mittels Bescheid, der dem Gebührenschuldner bekannt zu geben ist. Die Gebühren werden vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 12 - Vorauszahlungen

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr werden dreimonatlich Vorauszahlungen erhoben. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach § 11 Absatz 2 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt.  
Sie sind fällig in Höhe des Betrages der einem Viertel des Vorjahresbetrages entspricht, jeweils zum 15. des zweiten, fünften, und achten Monats nach Bekanntgabe des Bescheides.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Gebührenpflichtiger. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Die Vorauszahlungen sind fällig jeweils zum 15. Des zweiten, vierten, sechsten, achten und zehnten Monats nach Bekanntgabe des Bescheides.

## § 13 - Kostenersatz für den Grundstücksanschluss

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses sind dem AEV Niemeck vom Grundstückseigentümer in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Werden ein oder mehrere Grundstücke über ein Druckentwässerungssystem entwässert, so sind die Aufwendungen für die Wartung und die Instandsetzung des Hauspumpwerkes

# LESEFASSUNG

durch den AEV Niemegek zu tragen, sofern nicht Schäden oder Störungen fahrlässig oder vorsätzlich vom Grundstückseigentümer verursacht worden sind.

Die für den Betrieb des Pumpwerkes anfallenden Energiekosten trägt der Grundstückseigentümer.

- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, spätestens mit der Beendigung der Maßnahme im öffentlichen Bereich.

## § 14 - Kostenerstattungspflichtige

- (1) Kostenerstattungspflichtiger ist, wer zum Zeitpunkt des Erlasses des Erstattungsbescheides Anschlussnehmer des Grundstücks ist.
- (2) Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 15 - Veranlagung und Fälligkeit des Erstattungsanspruchs

Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 16 - Vorausleistung auf den Erstattungsanspruch

- (1) Auf den Erstattungsanspruch können Vorausleistungen in Höhe von 80 % der voraussichtlichen Kostenerstattung erhoben werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen worden ist.  
Für den Vorausleistungspflichtigen gilt § 14 entsprechend.  
Eine gezahlte Vorausleistung ist bei Festsetzung des Erstattungsanspruches gegenüber dem Pflichtigen des endgültigen Erstattungsanspruches zu verrechnen.
- (2) Die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe fällig

## § 17 - Ablösung durch Vertrag

- (1) In den Fällen, in denen die Kostenerstattungspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe der in § 2 festgelegten Bestimmungen zu ermitteln.
- (3) Durch die Zahlung des Ablösebetrages wird die Kostenerstattungspflicht endgültig abgegolten.

## § 18 - Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Anschlussnehmer (Gebührenpflichtige und Kostenerstattungspflichtige) und ihre Vertreter haben dem AEV Niemegek und dessen Bevollmächtigten den Zutritt auf das Grundstück zu gewähren und jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben und des Erstattungsanspruches nach dieser Satzung erforderlich sind.
- (2) Der AEV und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen

# LESEFASSUNG

## § 19 - Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse des Anschlussnehmers in Bezug auf das angeschlossene Grundstück, soll dem AEV Niemegk angezeigt und nachgewiesen werden. Als Nachweis gilt die Vorlage des Kaufvertrages, eines Grundbuchauszuges oder einer notariellen Beglaubigung. Für die Anzeige soll das als Anlage 1 beigefügte Formular verwendet werden.

## § 20 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer:
  - entgegen § 2 Abs. 2 sowie § 19 vorsätzlich oder leichtfertig seiner Anzeigepflicht nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht fristgemäß nachkommt.
  - entgegen § 18 Abs. 1 vorsätzlich oder leichtfertig Auskünfte nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht fristgemäß erteilt.
- (2) Ordnungswidrigkeit im Sinne des Absatzes 1 können mit einem Bußgeld von bis zu 1.000 € geahndet werden.

## § 21 - Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der gebührenpflichtigen und zur Festlegung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze durch den Verband zulässig.

## § 22 - Inkrafttreten

Die vorstehende 8. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebühren- und Kostenerstattungssatzung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Niemegk, 12.04.2022

gez. Hemmerling  
Verbandsvorsteher

# LESEFASSUNG

## Anlage 1 zur Schmutzwassergebühren- und Kostenerstattungssatzung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk

**Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk  
Großstraße 7  
14823 Niemegk**

### Änderungsmitteilung Eigentümerwechsel

#### Grundstücksangaben

zur Verbrauchsstelle

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Straße, Haus-Nr.: \_\_\_\_\_

Kundennummer: \_\_\_\_\_

#### bisheriger Eigentümer

Vor- und Zuname: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Straße, Haus-Nr.: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

#### neuer Eigentümer

Vor- und Zuname: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Straße, Haus-Nr.: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

#### sonstiges

Datum des Eigentümerwechsels: \_\_\_\_\_

Stand des Wasserzählers bei Übergabe: \_\_\_\_\_

Zählernummer des Wasserzählers: \_\_\_\_\_

Bitte legen Sie dieser Änderungsmitteilung einen geeigneten Nachweis gemäß § 19 der Schmutzwassergebühren- und Kostenerstattungssatzung für den Eigentümerwechsel bei.

#### Bemerkungen

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

# LESEFASSUNG

## Anlage 2 zur Schmutzwassergebühren- und Kostenerstattungssatzung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck

Die Ablesung der Wasserzähler für die einzelnen Orte im Verbandsgebiet ist wie folgt geregelt:

Gemeinde	Ort	Ablesung Monat
Stadt Niemeck	Niemeck	September
	Hohenwerbig	Oktober
	Lühnsdorf	September
Planetal	Dahnsdorf	Oktober
	Kranepuhl	April
	Mörz	November
Rabenstein/Fläming	Buchholz	April
	Garrey	November
	Groß Marzehns	Oktober
	Klein Marzehns	Oktober
	Raben	April
	Rädigke	April
	Neuendorf	September
	Wüstemark	November
	Zixdorf	November